

Richtlinien der Stadt Hemer

über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports
vom 01.01.1977 in der Fassung
der Änderungen vom 18.03.1980, 24.06.1992 und 01.01.2002

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Hemer ist bereit, alle Vereine und sonstigen Organisationen, ausgenommen die Veranstaltungen der Schulen und der Volkshochschule, die sich die Förderung und Pflege der Leibesübungen zum Ziel gesetzt haben, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen. Voraussetzung für eine Förderung ist die Mitgliedschaft in einem Fachverband, der dem Landessportbund angehört.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können aber nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen; auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

- 1.2 Diese Richtlinien sollen eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Sportförderung ermöglichen.
- 1.3 Die Hilfen der Stadt sollen die Eigeninitiative und Aktivität der Vereine und damit auch deren finanzielle Eigenleistungen nicht ersetzen, sondern unterstützen und ergänzen.

Die Stadt stellt nach Möglichkeit stadteigene Anlagen in dem erforderlichen Umfang als Sport- und Übungsstätten zur Verfügung. Die Benutzung stadteigener Sportanlagen hat den Vorrang vor der Förderung vereinseigener Sportanlagen. Dies gilt insbesondere für den Bau und die Unterhaltung neuer vereinseigener Sportanlagen.

- 1.4 Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn
- a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - b) mögliche Folgekosten wirtschaftlich vertretbar sind,
 - c) die Eigenleistung des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu dem beantragten Zuschuss steht,
 - d) mit dem Vorhaben die Ausübung von Sport verbunden ist,
 - e) der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.

Vorhaben und Maßnahmen, die gesamtsportlichen Belangen entgegenstehen, werden nicht gefördert. Unter Beachtung der Eigenart und Eigenständigkeit der jeweiligen Sportart und der sie tragenden Vereine soll die Sportförderung der Stadt insbesondere die sportliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereine durch zumutbare und angemessene Konzentration steigern und

damit leistungsmindernden Zersplitterungen entgegenwirken.

Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben begonnen wurde, bevor der Bewilligungsbescheid erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

2. Bewilligungsbedingungen

2.1 Antrag - Mittelbereitstellung - Bewilligung

Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Die Anträge sind unter Verwendung eines beim **Amt für Bildung und Sport** erhältlichen Vordrucks bis zum 30.04. eines jeden Jahres bei der Stadt Hemer zu stellen.

Verspätet eingereichte Zuschussanträge können nur in dringenden und begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Förderungsfähige Vorhaben werden in Anpassung an die finanziellen Möglichkeiten der Stadt entweder im Haushaltsplan oder im Finanzplan (mittelfristige Finanzplanung) der Stadt berücksichtigt. Die Mittelbereitstellung im Haushaltsplan oder die Berücksichtigung im Finanzplan der Stadt begründen keinen Auszahlungsanspruch. Eine Auszahlung bereitgestellter Mittel kann nur erfolgen, wenn dies die Haushaltslage zum vorgesehenen Zahlungszeitpunkt zulässt. Die Stadt übernimmt gegenüber den Vereinen keine Haftung für den Fall, dass bereitgestellte Mittel aus begründetem Anlass und unvorhergesehen nicht ausgezahlt werden können.

Die Mittelbereitstellung im Haushaltsplan oder Finanzplan der Stadt wird den Vereinen mit einem Vorbescheid, die Auszahlung durch Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

Die Unterrichtung der Vereine durch Vorbescheid erfolgt durch einen schriftlichen Jahressportförderungsplan, der auf der Grundlage des jeweiligen Jahreshaushaltsplanes und in Anpassung an den jeweils geltenden Finanzplan der Stadt Hemer jährlich aufgestellt und fortgeschrieben wird.

2.2 Zweckbestimmung

Ein Zuschuss darf ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Eine Aufgabe oder Verschiebung des Vorhabens, die eine Inanspruchnahme des Zuschusses ausschließt, ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Finanzierung

Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages bzw. des Angebots übersteigen, sind durch Eigenleistungen zu decken.

Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass der beantragte Zuschuss oder andere im Finanzierungsplan aufgeführte Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.

Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, so

wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt.

2.4 Beendigung des Vorhabens

Das Vorhaben ist in dem Haushalts-(Kalender-)Jahr abzuschließen, in dem der Zuschuss bewilligt wird. Sollte das aus zwingenden Gründen nicht gelingen, ist eine Übertragung in das folgende Jahr bis zum 01.12. des laufenden Jahres zu beantragen.

2.5 Auszahlung und Rückzahlung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen und die Verwendung aller vorgesehenen Mittel nachgewiesen ist. Eine Abschlagszahlung kann in besonders begründeten Fällen geleistet werden. Zuschüsse unter **10,00 €** werden nicht ausgezahlt.

Der gezahlte Zuschuss ist einschließlich angelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird oder falls die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

Zinsen sind vom Tage der Auszahlung des Zuschusses ab zu zahlen, und zwar in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank. Dabei wird der am 1. des Monats geltende Lombardsatz für jeden Zinstag des Monats zugrunde gelegt.

2.6 Verwendungsnachweis

Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist, unter Benutzung des im **Amt für Bildung und Sport** erhältlichen Vordruckes mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelegen usw.) der Stadt nachzuweisen. Art und Höhe der Eigenleistungen und Eigenarbeiten des Vereins sind im Finanzierungsplan unter Vorlage und Berücksichtigung der Kostenvoranschläge Dritter besonders zu erläutern.

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstiger Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

3. Förderungszwecke

3.1 Allgemeine Förderung der Jugendarbeit in den Turn- und Sportvereinen

Die Stadt gewährt den dem Stadtsportverband Hemer angehörenden Turn- und Sportvereinen für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren einen zweckgebundenen Zuschuss von **3,00 €** jährlich, jedoch mindestens **30,00 €** zur Förderung des Jugendsports. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung an die Sporthilfe e. V. in Duisburg.

3.2 Anschaffung von Sportgeräten

Zur Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen, können

Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich nach der Höhe der Anschaffungskosten abzüglich der Zuschüsse anderer Stellen und des Eigenanteils, der mindestens 40 % der Gesamtkosten abzüglich der Zuschüsse anderer Stellen betragen muss. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

Zuschussfähig sind nur Geräte, deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens **75,00 €** beträgt. Die Anschaffung von Ballmaterial, Sportkleidung usw. wird nicht gefördert. Die Zuschussrichtlinien des Landes gelten entsprechend.

3.3 Zuschüsse zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten vereinseigener Sportstätten

Da die städtischen Sportstätten mit Ausnahme des Hallenbades für Übungszwecke und Sportveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, kann die Stadt den Turn- und Sportvereinen für die Unterhaltungs- und Betriebskosten vereinseigener Sportstätten auf Antrag einen Zuschuss gewähren.

Die Zuschussrichtlinien des Landes gelten entsprechend.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Sportanlagen im Eigentum des Vereins sind. Ist der Verein nur Besitzer, so muss die Nutzung durch einen langfristigen Vertrag abgesichert sein;
- b) die Sportstätten im Stadtgebiet Hemer und die Mehrheit der Mitglieder Hemeraner Einwohner sind. Vereine, deren Sporteinrichtungen aufgrund der Eigenart der betriebenen Sportart außerhalb des Stadtgebietes liegen (z. B. Wasser-, Eislauf und Luftfahrtsport), erhalten einen Zuschuss für die Mitglieder, die Hemeraner Einwohner sind;
- c) der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und vorwiegend dem Amateursport dient;
- d) die Sportstätten sich in einem gepflegten Zustand befinden und so beschaffen sind, dass auf ihnen ohne Unfallgefahr Sport betrieben werden kann;
- e) die Sportanlagen mindestens 6 Monate im Kalenderjahr für Sportzwecke genutzt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Turn- und Sportvereine, die diese Bedingungen nicht erfüllen oder aus der Weitervermietung ihrer Anlagen Einnahmen erzielen. Entsprechendes gilt für Clubräume, Wohnungen usw. einschl. der dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach der Größe der nutzbaren Fläche für die aktive Sportausübung und beträgt im einzelnen:

3.31 Außensportanlagen

- a) Für Sportplätze, Tennisanlagen, leichtathletische Anlagen je qm **0,16 €**.
- b) Für sonstige Außensportflächen je qm **0,06 €**, höchstens **800,00 €**.
- c) Für Schießsportanlagen je Schießbahn **26,00 €**.
- d) Für Kegelsportanlagen je Kegelbahn **64,00 €**.
- e) Für Segelsportanlagen je vereinseigenes Boot **62,00 €**.

f) Für Segelflugsportanlagen je vereinseigene Maschine **155,00 €**.

3.32 Turnhallen

6,00 € je qm der nutzbaren Fläche für die aktive Sportausübung.

Vereine, die aufgrund der betriebenen Sportart ständig eine Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes Hemer benutzen und dafür ein Entgelt zahlen müssen, werden den Vereinen mit eigenen Sportstätten gleichgestellt. Für die Höhe des Zuschusses sind die unter 3.3 genannten Sätze entsprechend anzuwenden.

Bei Anmietung von vereinseigenen Sportstätten durch die Stadt, besonders für den Schulsport, erfolgt eine vertragliche Sonderregelung.

3.4 Zuschüsse zum Sportstättenbau

Die Stadt kann den Turn- und Sportvereinen Zuschüsse zum Bau von vereinseigenen Sportstätten bewilligen, soweit die Vereine hierzu nachweislich nicht in der Lage sind. Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind Clubräume und deren Einrichtungen, Wohnungen usw.

Bei der Behandlung des Zuschussantrages sind die Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % des zuschussfähigen Aufwandes.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenanschläge, Finanzierungsplan usw.) sowie eine Kopie der an andere Stellen gerichteten Gesuche nebst Anlagen beigelegt werden müssen.

Die Finanzierung muss vor Beginn der Baumaßnahme gesichert sein. Der städt. Zuschuss kann von der Gewährung anderer Zuschüsse, z. B. des Landes, des Landessportbundes oder eines Fachverbandes, abhängig gemacht werden.

3.5 Beschäftigung von Sportlehrkräften (Übungsleitern)

Die Stadt kann für jede Lehrkraft einen Zuschuss bis zu 40 % des vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen gewährten Zuschusses bewilligen. Mit der Gewährung des Zuschusses durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen ist die Verwendung des Zuschusses nachgewiesen.

3.6 Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse

Für den Aufstieg eines Vereins in eine höhere Leistungsklasse kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses wird aufgrund der Richtlinien "Zuschüsse für den Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse" vom 04.10.1978 bzw. der aktuellen Fassung festgelegt. Dies gilt für Jugendmannschaften nur für den Aufstieg über die Kreisklasse hinaus.

3.7 Spitzensport

Turn- und Sportvereine, die qualifizierte Wettkämpfer zu Deutschen Meisterschaften entsenden, können Zuschüsse zu entstehenden Fahrtkosten erhalten, über die im Einzelfall entschieden wird.

Andere Möglichkeiten zur Förderung des Spitzensports werden durch den Sportausschuss einzeln geprüft.

3.8 Jubiläen

Hemeraner Turn- und Sportvereine, die dem Stadtsportverband Hemer angeschlossen sind, können Jubiläumsgaben in Höhe von **6,00 €/Jahr** anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens erhalten.

4. Ausnahmen/Sonderzuschüsse

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Richtlinien zugelassen werden. Sonderzuschüsse für die Förderung einzelner, nicht aufzählbarer Vorhaben können auf Antrag gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich im Einzelfall nach dem Wert und Umfang der Veranstaltung.

**Zuschüsse für den Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse
(im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Hemer vom 01.01.1977
in der Fassung vom 01.01.2002))**

1. Badminton

Kreisklasse	--
Kreisliga	--
Bezirksklasse	--
Bezirksliga	125,00 €
Landesliga	125,00 €
Verbandsliga	250,00 €
Oberliga	375,00 €
Regionalliga	500,00 €
2. Bundesliga	750,00 €
1. Bundesliga	1.000,00 €

2. Basketball

a) Herren	Kreisliga	--
	Bezirksliga	125,00 €
	Landesliga	250,00 €
	Oberliga	375,00 €
	Regionalliga	500,00 €
	2. Bundesliga	750,00 €
	1. Bundesliga	1.000,00 €
b) Damen	Kreisliga	--
	Bezirksliga	125,00 €
	Oberliga	375,00 €
	Regionalliga	500,00 €
	Bundesliga	1.000,00 €

3. Eishockey

a) Senioren	Kreisliga	--
	Landesliga	125,00 €
	Regionalliga	375,00 €
	Oberliga	500,00 €
	Bundesliga II	750,00 €
	Bundesliga I	1.000,00 €
b) Nachwuchs	Die Altersklassen Junioren, Jugend und Schüler werden als Deutsche Meisterschaften ausgeführt. Für die Erringung der Deutschen Meisterschaft wird ein Betrag von 500,00 € gewährt.	

4. Fußball

a) Senioren	Kreisliga C	--
	Kreisliga B	125,00 €
	Kreisliga A	250,00 €

	Bezirksliga	375,00 €
	Landesliga	500,00 €
	Verbandsliga	750,00 €
	Amateuroberliga	1.000,00 €
b) Damen	Kreisliga	--
	Bezirksliga	250,00 €
	Landesliga	500,00 €
c) Jugendliche (A- und B-Jugend)	Bezirksklasse	250,00 €
	Landesliga	375,00 €
	Westfalenliga	500,00 €

5. Handball

a) Senioren	3. Kreisklasse	--
	2. Kreisklasse	125,00 €
	1. Kreisklasse	250,00 €
	Kreisliga	375,00 €
	Bezirksliga	500,00 €
	Landesliga	625,00 €
	Verbandsliga	750,00 €
	Oberliga	875,00 €
	Regionalliga	1.000,00 €
	Bundesliga	1.250,00 €
b) Damen	Kreisliga	--
	Bezirksliga	125,00 €
	Landesliga	250,00 €
	Verbandsliga	375,00 €
	Oberliga	500,00 €
	Regionalliga	750,00 €
	Bundesliga	1.000,00 €
c) Jugend	Normalklasse	--
	Leistungsklasse	--
	Bezirksklasse	500,00 €

6. Kegeln

	Kreisklasse	--
	Kreisliga	125,00 €
	Bezirksliga	250,00 €
	Gauliga	375,00 €
	Oberliga	500,00 €
	WKV-Liga (NRW)	625,00 €
	Regionalliga	750,00 €
	Bundesliga	1.000,00 €

7. Rugby

	Landesliga	--
	Verbandsliga	250,00 €
	Regionalliga	500,00 €
	2. Bundesliga	750,00 €
	1. Bundesliga	1.000,00 €

8. **Schach**

a) Senioren	Kreisklasse	--
	Kreisliga	125,00 €
	Bezirksklasse	250,00 €
	Bezirksliga	375,00 €
	Verbandsklasse	500,00 €
	Verbandsliga	625,00 €
	2. Bundesliga	750,00 €
	Bundesliga	1.000,00 €
b) Jugend	Bezirksliga	250,00 €
	Verbandsliga	500,00 €

9. **Schießsport**

	Kreisklasse	--
	Bezirksklasse	125,00 €
	Landesliga	250,00 €
	Oberliga	500,00 €

10. **Sportfischer**

Leistungsklasse IV	(Kreisebene)	--
Leistungsklasse III	(Bezirksklasse)	125,00 €
Leistungsklasse II	(Landesverbands-Liga)	250,00 €
Leistungsklasse I	(Bundesland-Liga)	500,00 €

11. **Tennis**

Damen und Herren	Kreisklasse	--
	Kreisliga	125,00 €
	Bezirksklasse	250,00 €
	Bezirksliga	375,00 €
	Verbandsliga	500,00 €
	Oberliga	625,00 €
	Regionalliga	750,00 €
	Bundesliga	1.000,00 €

12. **Tischtennis**

a) Herren	III. Kreisklasse	--
	II. Kreisklasse	125,00 €
	I. Kreisklasse	250,00 €
	Bezirksklasse	375,00 €
	Bezirksliga	500,00 €
	Landesliga	625,00 €
	Verbandsliga	750,00 €
	Oberliga	875,00 €
	Bundesliga	1.000,00 €
b) Damen	Bezirksklasse	--
	Bezirksliga	250,00 €

	Landesliga	500,00 €
	Oberliga	750,00 €
	Bundesliga	1.000,00 €
c) Jugend	Kreisklasse	--
	Bezirksklasse	500,00 €

13. **Volleyball**

a) Westdeutscher Volleyball-Verband	2. Kreisklasse	--
	1. Kreisklasse	125,00 €
	Kreisliga	250,00 €
	Bezirksklasse	375,00 €
	Bezirksliga	500,00 €
	Landesliga	625,00 €
	Verbandsliga	750,00 €
	Regionalliga	875,00 €
	2. Bundesliga	1.000,00 €
	1. Bundesliga	1.250,00 €
b) Westfälischer Turnerbund	Bezirksklasse	--
	Gauklasse	250,00 €

14. **Prellball**

Im Deutschen Turnerbund	Bezirksklasse	--
	Gauliga	125,00 €
	Landesliga	250,00 €
	Verbandsliga	500,00 €
	Regionalliga	750,00 €
	Bundesliga	1.000,00 €

15. **Turnen**

	Bezirksklasse	--
	Gauliga	125,00 €
	Landesliga I	250,00 €
	Landesliga II	500,00 €